

# Bezirksregierung Arnsberg



## Genehmigungsbescheid

900-9124185-0001/AAG-0005

– G 0045/21 –

vom 27. Oktober 2021

**für die Firma**

**M&R Recycling Solutions GmbH**

**Rathenaustraße 10**

**59192 Bergkamen**

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

900-9124185-0001/AAG-0005

vom 27. Oktober 2021

Auf Antrag der

**Firma  
M&R Recycling Solutions GmbH  
Rathenaustraße 10  
59192 Bergkamen**

vom 10.08.2021, eingegangen am 23.08.2021

wird dieser **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** – BImSchG)

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10**, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712,

**erteilt.**

# Inhaltsverzeichnis

## **Inhalt:**

### **I. Genehmigungsumfang**

1. Erhöhung der Ventilatorenleistung zur Absaugung der BE 340
2. Einbau von zusätzlichen Absaugstellen in der Aufbereitungslinie an den Rotormühlen
3. Festsetzung des Grenzwertes für die Massenkonzentration im Gesamtstaub
4. Festsetzung weiterer Grenzwerte für die Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas des Schornsteines der Quelle 340
5. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

### **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### **III. Nebenbestimmungen**

1. Allgemeines
  - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
  - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
  - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
  - 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
  - 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel
  - 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu sonstigen Regelungen zum Immissionsschutz
3. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

### **IV. Allgemeine Hinweise**

### **V. Antragsunterlagen**

### **VI. Gründe**

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand

3. Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - 5.1 Antragstellung
  - 5.2 Behördenbeteiligung
  - 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
6. Genehmigungsvoraussetzungen
  - 6.1 Planungsrecht
  - 6.2 Bauordnungsrecht
  - 6.3 Brandschutz
  - 6.4 Arbeitsschutz
  - 6.5 Sicherheitsleistung
7. Medienübergreifende Umweltschutzanforderungen
  - 7.1 Lärmschutz
  - 7.2 Luftreinhaltung
  - 7.3 Störfallrecht
  - 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 7.5 Wasserwirtschaft
  - 7.6 Abfallrecht
  - 7.7 Bodenschutz
8. Zusammenfassung

## **VII. Kostenentscheidung**

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Erhöhung der Ventilatorenleistung zur Absaugung der BE 340 durch Einbau eines zweiten Radialventilators vom Typ Lammers 812/011240/E4 (oder vergleichbares Aggregat) und Erhöhung des Volumenstroms von 28.000 m<sup>3</sup>/h auf 60.000 m<sup>3</sup>/h
2. Einbau von zusätzlichen Absaugstellen (ca. 6 Stück) in der Aufbereitungslinie an den Rotormühlen zur Verbesserung des Immissions- und Arbeitsschutzes entsprechend der „Skizze zusätzliche Absaugstellen“ (Anlage 11-1 der Antragsunterlagen)
3. Reduzierung und Festsetzung des Grenzwertes für die Massenkonzentration im Gesamtstaub für die Quelle 340 von 10 mg/m<sup>3</sup> auf 5 mg/m<sup>3</sup>
4. Reduzierung und Festsetzung folgender weiterer Grenzwerte für die Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas des Schornsteines der Quelle 340

| <b>Stoff</b> | <b>Stoffgruppe nach TA Luft</b> | <b>neu festgesetzt<br/>[mg/m<sup>3</sup>]</b> |
|--------------|---------------------------------|-----------------------------------------------|
| As           | Nr. 5.2.7.1, Kl. I              | 0,004                                         |
| Pb           | Nr. 5.2.2, Kl. II               | 0,04                                          |
| Cd           | Nr. 5.2.7.1.1, Kl. I            | 0,004                                         |
| Ni           | Nr. 5.2.2, Kl. II               | 0,02                                          |
| Hg           | Nr. 5.2.2, Kl. I                | 0,004                                         |
| Tl           | Nr. 5.2.2, Kl. I                | 0,004                                         |
| Cr           | Nr. 5.2.2, Kl. III              | 0,04                                          |
| Cu           | Nr. 5.2.2, Kl. III              | 0,08                                          |
| V            | Nr. 5.2.2, Kl. III              | 0,08                                          |
| Sn           | Nr. 5.2.2, Kl. III              | 0,08                                          |

## 9. Eingeschlossene Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die Genehmigungsbescheide bzw. der Abhilfebescheid

- vom 20.12.2000 – 2400-G 56/00-Vm –,
- vom 16.11.2001 – 24-G 56/00-Vm – (Abhilfebescheid),
- vom 28.02.2006 – 52-04-9124185-G 68/05-Vm –,
- vom 21.07.2008 – 52.5.2.1-978.1.1/08 –,
- vom 05.03.2010 – 52.05.03-E9782009-9124185 –,
- vom 21.07.2016 – 52.05.10-978-0035/15-9124185-Ris –,

die Fristungsbescheide gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG

- vom 25.10.2017 – 900-9124185-0001/AAG-0001,
- vom 21.12.2018 – 900-9124185-0001/AAG-0002,
- vom 07.07.2020 – 900-9124185-0001/AAG-0003,
- vom 23.07.2021 – 900-9124185-0001/AAG-0004 und

die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

- vom 20.11.2002 – 2300 A 102/02 Vm –,
- vom 04.04.2003 – 2400 A 24/03-Vm –,
- vom 22.05.2003 – 2400 A 23/03-K/Tro –,
- vom 10.04.2004 – 2400 A 09/04-Vm –,
- vom 28.04.2004 – 2400 A 39/04-Vm –,
- vom 02.09.2004 – 9124185 A77/04 Vm –,
- vom 06.10.2004 – 9124185 A84/04 Vm –,
- vom 12.05.2005 – 9124185 A45/05 Vm –,
- vom 12.05.2005 – 9124185 A46/05 Vm –,

vom 05.12.2007 – 52-LP-9124185-A-038/07 Vm –,  
vom 19.09.2008 – 52.5.1.7-978.3/08 –,  
vom 30.09.2008 – 52.5.1.7-978.4/08 –,  
vom 21.01.2009 – 52.5.1.7-978.6/08 –,  
vom 20.04.2012 – 52.05.10-978.0033/12-9124185 –,  
vom 23.09.2013 – 52-Do-A-0072/13-Schu/Harz –,  
vom 18.02.2014 – 52.05.11-978-A 0025/14-9124185-Ris –,  
vom 12.02.2015 – 52.05.11-978-A 0019/15-9124185-Ris –,  
vom 26.05.2015 – 52.05.11-978-A 0094/15-9124185-Ris –  
und  
vom 12.08.2021 – 900-9124185-0001/AAA-0001

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

##### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen

Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

### 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

### 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## **2. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

Die Nebenbestimmungen III.9.1 bis III.9.22 zur Luftreinhaltung des Genehmigungsbescheides vom 21.07.2016 – 52.5.10-978-0035/15-9124185-Ris – werden aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt bzw. der besseren Übersichtlichkeit halber unverändert wiedergegeben:

- 2.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass mögliche Staubemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

2.2 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die jeweiligen Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas der Quelle Q 260 (Entstaubungsanlage der Aufbereitungsanlagen in der BE 200) nicht überschreiten, wobei sich die Emissionswerte auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf beziehen:

Gesamtstaub nach Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft 10 mg/m<sup>3</sup>

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Klasse I:

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),  
angegeben als As 0,005 mg/m<sup>3</sup>

Cadmium und seine Verbindungen,  
angegeben als Cd 0,005 mg/m<sup>3</sup>

Summe der krebserregenden Stoffe der Klassen I und II: 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft

Klasse I

Quecksilber und seine Verbindungen,  
angegeben als Hg 0,005 mg/m<sup>3</sup>

Thallium und seine Verbindungen,  
angegeben als Tl 0,005 mg/m<sup>3</sup>

Klasse II

Blei und seine Verbindungen,  
angegeben als Pb 0,05 mg/m<sup>3</sup>

Nickel und seine Verbindungen,  
angegeben als Ni 0,025 mg/m<sup>3</sup>

### Klasse III

|                                                                                           |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Chrom und seine Verbindungen,<br>angegeben als Cr                                         | 0,05 mg/m <sup>3</sup> |
| Kupfer und seine Verbindungen,<br>angegeben als Cu                                        | 0,1 mg/m <sup>3</sup>  |
| Vanadium und seine Verbindungen,<br>angegeben als V                                       | 0,1 mg/m <sup>3</sup>  |
| Zinn und seine Verbindungen,<br>angegeben als Sn                                          | 0,1 mg/m <sup>3</sup>  |
| Summe der staubf. anorgan. Stoffe der Klassen I und II                                    | 0,5 mg/m <sup>3</sup>  |
| Summe der staubf. anorgan. Stoffe der Klassen I und III oder<br>II und III oder I bis III | 1 mg/m <sup>3</sup>    |
| Organische Stoffe nach Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft                                             | 20 mg/m <sup>3</sup>   |

### Aufhebung des Emissionsgrenzwertes für polychlorierte Biphenyle (PCB)

#### **Hinweis:**

Aufgrund der verarbeiteten Stoffe in der BE 200 sind keine PCB-Emissionen an dieser Quelle zu erwarten.

Im Rahmen der damaligen Antragstellung wurde durch den Betreiber die Einhaltung schärferer Anforderungen für einzelne Stoffe gewährleistet und als Beurteilungsgrundlage herangezogen. In diesen Fällen weichen die festgesetzten Emissionswerte von den Vorgaben der TA Luft ab.

- 2.3 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die jeweiligen Massenkonzentrationen im gereinigten Abgas der Quelle Q 340 (Entstaubungsanlage der Rottmühlen und des Trommelwäschers in BE 300) nicht überschreiten, wobei sich die Emissionswerte auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf beziehen:

Gesamtstaub nach Nr. 5.4.8.9.1 TA Luft 2021 5 mg/m<sup>3</sup>

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Klasse I:

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),  
angegeben als As 0,004 mg/m<sup>3</sup>

Cadmium und seine Verbindungen,  
angegeben als Cd 0,004 mg/m<sup>3</sup>

PCB<sub>6\*5</sub> nach LAGA/Balschmiter 0,05 mg/m<sup>3</sup>

Summe der krebserregenden Stoffe der Klassen I und II: 0,5 mg/m<sup>3</sup>

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft

Klasse I

Quecksilber und seine Verbindungen,  
angegeben als Hg 0,004 mg/m<sup>3</sup>

Thallium und seine Verbindungen,  
angegeben als Tl 0,004 mg/m<sup>3</sup>

Klasse II

Blei und seine Verbindungen,  
angegeben als Pb 0,04 mg/m<sup>3</sup>

Nickel und seine Verbindungen,  
angegeben als Ni 0,02 mg/m<sup>3</sup>

### Klasse III

|                                                                                           |                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Chrom und seine Verbindungen,<br>angegeben als Cr                                         | 0,04 mg/m <sup>3</sup> |
| Kupfer und seine Verbindungen,<br>angegeben als Cu                                        | 0,08 mg/m <sup>3</sup> |
| Vanadium und seine Verbindungen,<br>angegeben als V                                       | 0,08 mg/m <sup>3</sup> |
| Zinn und seine Verbindungen,<br>angegeben als Sn                                          | 0,08 mg/m <sup>3</sup> |
| Summe der staubf. anorgan. Stoffe der Klassen I und II                                    | 0,5 mg/m <sup>3</sup>  |
| Summe der staubf. anorgan. Stoffe der Klassen I und III oder<br>II und III oder I bis III | 1 mg/m <sup>3</sup>    |
| Organische Stoffe nach Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft                                             | 20 mg/m <sup>3</sup>   |

#### **Hinweis:**

Im Rahmen der aktuellen Antragstellung wurde durch den Betreiber die Einhaltung schärferer Anforderungen für einzelne Stoffe gewährleistet und als Beurteilungsgrundlage herangezogen. In diesen Fällen weichen die festgesetzten Emissionswerte von den Vorgaben der TA Luft ab.

2.4 Die Festlegung der Massenkonzentration im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmungen III.2.2 und III.2.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass

- im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf,
- im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft 2021)

## 2.5 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

| <b>Maximale Volumenströme</b> |                  |                                                                            |
|-------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Betriebseinheiten             | Emissionsquellen | maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken |
|                               |                  | [ m <sup>3</sup> /h ]                                                      |
| BE 260                        | Q 260            | 72.000                                                                     |
| BE 340                        | Q 340            | 60.000                                                                     |

2.6 Die Emissionen der unter der Nebenbestimmung III.2.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquelle Q 260 sind unter Beibehaltung des bisher durchgeführten Messintervalls nach drei Jahren wiederkehrend auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021)

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021)

2.7 Die Emissionen der unter der Nebenbestimmung III.2.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe der Emissionsquelle Q 340 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach drei Jahren wiederkehrend auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen. (Nr. 5.3.2.1 TA Luft 2021)

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021)

- 2.8 Die Ermittlungen nach der Nebenbestimmungen III.2.2 und III.2.3 sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die zurzeit nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 2.9 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.10 Die mit der Durchführung der Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 12 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu übersenden. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

- 2.11 Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft 2021 festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.

- 2.12 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen III.2.2 und III.2.3 sind für jeden Para-

meter mindestens jeweils 3 Einzelmessungen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 2.13 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft 2021 zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Die unter den Nebenbestimmungen III.2.2 und III.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Die unter den Nebenbestimmungen III.2.2 und III.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Im Falle einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen werden weitere Ermittlungen (z. B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen oder Überprüfung des Messverfahrens) notwendig.

- 2.14 Bis zum 30.06.2022 ist eine orientierende Messung an der Emissionsquelle Q 340 durchzuführen, in der die Massenkonzentration der Summe aller in Anhang 4 TA Luft 2021 genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle ermittelt wird. Vor Durchführung der Messung sind mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Messplanung, Messdurchführung und Messauswertung, unter anderem im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Betriebsbedingungen, detailliert abzustimmen.

**Hinweis:**

Die orientierende Messung soll die Festlegung der Emissionsbegrenzung für die genannten Stoffe ermöglichen. Zielwert in der TA Luft 2021 ist nach Nr. 5.4.8.9.1 eine Massenkonzentration von  $0,1 \text{ ng/m}^3$ .

- 2.15 Die Ableitung der Abgase der Emissionsquellen Q 260 und Q 340 (siehe Nebenbestimmungen III.2.2 und III.2.3) ist über den jeweiligen Schornstein ohne weitere Behinderung (z. B. durch ein Regenschutzdach) senkrecht nach oben zu erfolgen.

Die Abgasgeschwindigkeit muss min. 7 m/s betragen. (TA Luft 2021 i. V. m. VDI 3781 Blatt 4)

- 2.16 Alle zur Anlage gehörenden Abluftbehandlungsanlagen sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der ihrer Durchführung sind in einem Filterbuch festzulegen. Die Überprüfungen und Wartungen sind unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfung in das Filterbuch einzutragen. Die Daten können auch auf elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Filterbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen

vorzulegen. Einträge bzw. Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, können aus dem Filterbuch entnommen werden.

2.17 Bei Störung oder Ausfall von Abluftbehandlungsanlagen oder von für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen relevanten Teilen von Abluftbehandlungsanlagen dürfen die an die betroffene Abluftbehandlungsanlage angeschlossenen Anlagen bzw. Anlagenteile nicht betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst begonnen werden, wenn die Abluftbehandlungsanlage wieder funktionsfähig ist. (Nr. 5.1.3 TA Luft 2021)

2.18 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursachen,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

2.19 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsge-

mäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale (NBZ) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

- 2.20 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage staubdicht in geschlossenen Behältnissen abzuziehen.
- 2.21 Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen oder – soweit eine Wiederverwertung nicht möglich ist – ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 2.22 Das gesamte Betriebsgelände ist zu asphaltieren oder mit Beton zu befestigen. Schadhafte Stellen sind umgehend auszubessern.
- 2.23 Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmachine arbeitstäglich mindestens einmal und in solcher Weise erfolgt, dass Staubabwehungen von den Betriebsflächen vermieden werden. Die LKW-Fahrwege sind durchweg mittels Kehrmachine sauber zu halten. Im Bedarfsfall, insbesondere bei Trockenheit, sind die Lager-, Betriebs- und Verkehrsflächen mit Wasser zu befeuchten, um vorbeugend Staubentwicklungen zu unterbinden.
- 2.24 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Abrollstecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.25 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich zu reinigen.

2.26 Beim Anlagenbetrieb sind Staubemissionen zu vermeiden bzw. zu mindern. Dazu sind insbesondere

- Aufgabetrichter an der Halle BE 400 und BE 500 zu kapseln,
- offene Seiten der Aufgabetrichter in der BE 400 und BE 500 mit Lamellenvorhängen zu versehen,
- sämtliche Material-Abwurfhöhen so gering wie möglich zu halten,
- folgende Materialien an der Aufgabe und am Austrag der jeweiligen Aufbereitungsanlagen zu befeuchten:
  - Output Leichtfraktion BE 400,
  - Input Trommelsieb der Vorsortierung BE 390,
  - Austrag Grobfraktion aus Trommelsieb BE 390,
  - Austrag Feinfraktion aus Trommelsieb BE 390,
  - Output Nichteisen BE 400,
  - Output Störstoffe (Steine etc.) BE 400,
  - staubende Materialien beim Einsatz im mobilen Brecher (BE 370),
- sämtliche staubenden Materialien bei Verladevorgängen zu befeuchten,
- Sektorregner zur Befeuchtung der Halden und
- Befeuchtungs- bzw. Vernebelungsanlagen an den Decken der Hallen BE 300 und BE 400 zu betreiben.

2.27 Sämtliche Hallentore, die zum Betrieb der Anlagen genutzt werden, sind mit automatischen Schnellauftoren auszurüsten, die nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt geöffnet werden.

### **3. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

3.1 Das Explosionsschutzdokument für die Elektronikschrott-Aufbereitungsanlage (ESA) mit zwei Schreddern und Erweiterung um zwei Zyclone der Ing.-Büro Peschel GmbH, Rev. 10 vom 15.07.2020 und 04.09.2020, ist Bestandteil des Genehmigungsantrages.

Die sich aus dem regelmäßig fortzuschreibenden Explosionsschutzdokument ergebenden Hinweise und Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

#### **IV. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
  
  - oder
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
  
3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

|     |                                                                                                     |          |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Anschreiben vom 20.08.2021, Deckblatt zum Änderungsantrag sowie Erklärung zum Antrag vom 10.08.2021 | 3 Blatt  |
| 2.  | Antrag vom 10.08.2021, Formular 1, Blatt 1 bis 7                                                    | 7 Blatt  |
| 3.  | Liste der Genehmigungen                                                                             | 4 Blatt  |
| 4.  | Vollmacht vom 10.08.2021                                                                            | 1 Blatt  |
| 5.  | Genehmigungsbescheid vom 21.07.2016 (beidseitig bedruckt)                                           | 35 Blatt |
| 6.  | Baugenehmigung vom 27.01.2020                                                                       | 5 Blatt  |
| 7.  | Inhaltsverzeichnis                                                                                  | 4 Blatt  |
| 8.  | Formulare 2 bis 8 sowie Berichte über die Durchführung von Emissionsmessungen                       | 89 Blatt |
| 9.  | Erklärung des Betriebsrats                                                                          | 1 Blatt  |
| 10. | Erläuterungen zum Antrag                                                                            | 8 Blatt  |
| 11. | Angaben zu Standortplänen und Karten                                                                | 2 Blatt  |
| 12. | Auszug aus der Topographischen Karte, Maßstab: 1 : 25.000                                           | 1 Blatt  |
| 13. | Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab: 1 : 5.000                                             | 1 Blatt  |
| 14. | Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 2.000                                               | 1 Blatt  |
| 15. | Angaben zur planungsrechtlichen Ausweisung des Standortes                                           | 1 Blatt  |
| 16. | Lageplan, Maßstab: 1 : 500                                                                          | 1 Blatt  |
| 17. | Sonstige Angaben zum Standort                                                                       | 2 Blatt  |
| 18. | Einsatzstoffe/Kapazitäten der Anlage                                                                | 1 Blatt  |
| 19. | Abfallannahmekatalog                                                                                | 3 Blatt  |
| 20. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung                                                                   | 2 Blatt  |
| 21. | Skizze der zusätzlichen Absaugstellen                                                               | 1 Blatt  |

|     |                                                                                                                                                                                                                                     |          |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 22. | Betriebliches Dokumentationswesen                                                                                                                                                                                                   | 3 Blatt  |
| 23. | Technische Angaben zu den Maschinen                                                                                                                                                                                                 | 2 Blatt  |
| 24. | Angaben zum Arbeitsschutz                                                                                                                                                                                                           | 1 Blatt  |
| 25. | Angaben zum Brandschutz                                                                                                                                                                                                             | 1 Blatt  |
| 26. | Explosionsschutzdokument des Ing.-Büros Peschel GmbH,<br>Rev. 10 vom 15.07.2020 und 04.09.2020                                                                                                                                      | 20 Blatt |
| 27. | Angaben zum Immissionsschutz                                                                                                                                                                                                        | 3 Blatt  |
| 28. | Stellungnahme zu den Emissionen und Immissionen für<br>eine geplante Erhöhung der Ventilatorenleistung an der<br>Absaugung der BE 340 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG,<br>Freiburg, vom 19.08.2021, Projekt-Nr.: 21-03-26-FR | 25 Blatt |
| 29. | Angaben zum Wasserhaushalt und Gewässerschutz                                                                                                                                                                                       | 2 Blatt  |
| 30. | Angaben zur Abfallwirtschaft                                                                                                                                                                                                        | 1 Blatt  |
| 31. | Maßnahmen nach der Betriebseinstellung                                                                                                                                                                                              | 1 Blatt  |
| 32. | Angaben zu den Bauvorlagen                                                                                                                                                                                                          | 1 Blatt  |
| 33. | Angaben zum Natur- und Artenschutz                                                                                                                                                                                                  | 1 Blatt  |
| 34. | Angaben zur Störfallverordnung                                                                                                                                                                                                      | 1 Blatt  |
| 35. | Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                                                                                                           | 1 Blatt  |

## **VI. Gründe**

### **1. Anlass des Vorhabens**

Die Firma M&R Recycling Solutions GmbH betreibt am Standort in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

erlassen und Fristungsanträge gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG beschieden worden.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit der Aufbereitung und Separation von NE-Metallen, NE-metallhaltigen Gemischen und Schredderfraktionen sowie Elektronikschrott, Verbundmaterialien und komplexen Metallen mit dem Ziel des Recyclings.

Die Betreiberfirma beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage. Details dazu sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

## **2. Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 10.08.2021, eingegangen am 23.08.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

## **3. Art des Genehmigungsverfahrens**

Die derzeit betriebene Lager- und Behandlungsanlage für metallhaltige Abfälle gehört nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

zu den unter Nr. 8.9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr

und zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und

Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Genehmigungsrechtlich bedarf die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Lager- und Behandlungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragte die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der obige Antrag wurde prüffähig und plausibel begründet. Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG keine anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein.

#### **4. Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Bereich des Bodenschutzrechts ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Die in Rede stehenden Flurstücke des Betriebsgeländes befinden sich innerhalb des im Altlastenkatasters des Kreises Unna unter der Nummer 11/52 geführten Altstandortes der Zeche und Kokerei Grimberg 1/2, die hier von 1890 bis 1994 betrieben wurde. Die Eintragung wurde vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna.

#### **5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

##### **5.1 Antragstellung**

Unter dem Datum vom 10.08.2021 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 23.08.2021 verzeichnet.

##### **5.2 Behördenbeteiligung**

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-

nung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 10.08.2021 vorgelegt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 26.08.2021 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

Stadt Bergkamen als

- Standortgemeinde und
  - Bauaufsichtsbehörde
- vom 14.09.2021,

Landrat des Kreises Unna als

- Brandschutzdienststelle und als
- Gesundheitsamt vom 30.09.2021,

Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz –  
vom 21.09.2021.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

### 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 des UVPG aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Da das beantragte Vorhaben nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## 6. **Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 6.1 Planungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Bergkamen am 20.02.2014 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Bau-Fläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 02.07.2014 rechtswirksam.

Das Planungsgelände nicht in einem Landschaftsschutzgebiet / bzw. in einer Wasserschutzzone.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industrie-Gebiet im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

## 6.2 Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Stadt Bergkamen nicht erkennbar. In Bauordnungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen die beantragte Maßnahme keine Bedenken.

## 6.3 Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus Sicht der Brandschutzdienststelle geprüft. Eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des regelmäßig fortzuschreibenden Explosionsschutzdokumentes wurde formuliert.

## 6.4 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

## 6.5 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, kann für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der Antragstellung wurde plausibel dargelegt, dass die Lagermenge an Abfällen mit negativem Marktwert mit dem vorgelegten Genehmigungsantrag nicht erhöht werden und die Entsorgungskosten in etwa gleichgeblieben sind. Die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000,00 € ist somit weiterhin aktuell.

## 7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

## 7.1 Lärmschutz

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Lärmemissionen der Anlage. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm auch weiterhin nicht zu erwarten.

## 7.2 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere hinsichtlich der Luftreinhaltung geprüft.

Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt in der Aufbereitungslinie an den Rormühlen (BE 340) zusätzlich ca. 6 Absaugstellen zu errichten, die dem verbesserten Immissions- und Arbeitsschutz dienlich sein sollen. In diesem Zusammenhang wird die Erhöhung der Ventilatorenleistung zur Absaugung der BE 340 beantragt. Der Volumenstrom soll von 28.000 m<sup>3</sup>/h auf 60.000 m<sup>3</sup>/h erhöht werden. Dazu soll ein zweiter zusätzlicher Radialventilator eingebaut werden.

Im Vorgriff auf die kommende Novellierung der TA Luft wird des Weiteren ein neuer Grenzwert für den Gesamtstaub (Massenkonzentration) für die Quelle 340 beantragt. Der bisher festgeschriebene Grenzwert für die Massenkonzentration an Gesamtstaub in Höhe von 10 mg/m<sup>3</sup> wird auf 5 mg/m<sup>3</sup> reduziert. Ebenso erfolgt die beantragte Festsetzung der im Genehmigungstenor genannten Emissionskonzentrationen im Abgas des Schornsteins (Quelle 340), die um 20 % gegenüber den bisherigen Emissionskonzentrationen verringert sind.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Staubemissionen und -immissionen der geänderten Anlage wurde durch die nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, erstellt. Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Volumenstroms war zu prüfen, welche maximalen Emissionskonzentrationen im Abgas vorliegen dürfen, damit es zu keiner Erhöhung der Immissionen kommt. Die Antragstellerin ist der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und hat beantragt, die genehmigten Emissionsgrenzwerte um 20 % zu reduzieren.

Insgesamt ist aufgrund der höheren Absaugleistung von einer Verringerung der diffusen Emissionen und somit von einer Verbesserung der Immissionssituation auszugehen.

Die in Rede stehenden Emissionsgrenzwerte wurden für die Quelle 340 neu festgesetzt und die entsprechenden Nebenbestimmungen hinsichtlich der Luftreinhaltung sowie der Vermeidung und Minderung von Staubemissionen neu nach den Vorgaben der TA Luft 2021 formuliert und festgesetzt bzw. redaktionell zur besseren Übersichtlichkeit unverändert genannt. Im Hinblick auf die Verminderung von Dioxinen, Furanen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen an der Quelle 340 wurde zur späteren Festlegung

eines Emissionsgrenzwertes eine orientierende Messung festgeschrieben, da es sich in der TA Luft 2021 lediglich um einen Zielwert handelt.

### 7.3 Störfallrecht

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Vorgaben des Störfallrechts.

### 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Am Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sich durch das Änderungsvorhaben gegenüber dem Anlagenbestand nicht geändert.

### 7.5 Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Festsetzungen über den bisherigen Stand hinaus waren daher nicht notwendig.

### 7.6 Abfallrecht

Die abfallrechtlichen Belange wurden durch den vorgelegten Änderungsantrag nicht berührt, sodass diesbezügliche Prüfungen und Festsetzungen nicht erforderlich waren.

### 7.7 Bodenschutz

Das beantragte Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Belange des Bodenschutzes und der Altlastensituation.

## **8. Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage er-

gebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 89.250,00 € angegeben.

Tarifstelle 15a.1.1a)

Gebühr nach Berechnungsformel:

$$500,00 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000,00 \text{ €}) \\ = 696,25 \text{ €}$$

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördli-

che Entscheidung zu entrichten gewesen wäre,  
wenn diese behördliche Entscheidung selbst-  
ständig erteilt worden wäre

In diese Entscheidung sind nach § 13 BImSchG keine weiteren behördlichen Ent-  
scheidungen eingeschlossen.

Ist wie vorliegend die Regelung des Betriebes Gegenstand des Verfahrens, ist nach  
Tarifstelle 15a.1.1d) neben der Gebühr nach Buchstabe 15a.1.1a) zusätzlich eine  
Gebühr im Rahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem durchschnittlichen Verwaltungsauf-  
wand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung des Änderungsvorhabens aus-  
gegangen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der beantragten Maßnahme so-  
wie des durchgeführten Verwaltungsaufwandes ist eine Gebühr im mittleren Bereich  
des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1d) wären nach der Berechnungsformel  $200,00 \text{ €} + 0,5 \times$   
 $(6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$  Verwaltungsgebühren in Höhe von

3.350,00 €

zu erheben.

Nach den Tarifstellen 15a.1.1a) und 15a.1.1d) ergäbe sich ein Betrag von

4.046,25 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. ver-  
mindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des  
Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteili-  
gung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanage-  
ment und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der

Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen gemäß Zertifikat des TÜV Süd Management Service GmbH, Zertifikat-Register Nr.: 12 104/117 19587 TMS, gültig bis zum 22.09.2023, vor.

Danach reduzierte sich die Gebühr von 4.046,25 € um 1.213,88 € auf

2.832,37 €.

An Verwaltungsgebühren werden daher

**2.832,00 €** (abgerundet)

(in Worten: zweitausendachthundertzweiunddreißig Euro, null Cent)

festgesetzt.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

### **BlmSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

#### 4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### 9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

#### 41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

#### TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

#### TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

#### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

#### Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

#### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

### **X. Rechtsbehelfsbelehrung** **gegen die** **Kostenentscheidung**

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifi-

zierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Im Auftrag  
gez. Risse

**Hinweis zum Datenschutz:**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>